

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde

Wülfrath

vom 12.12.2016

**Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wülfrath, Mittelstraße 16 und der Bestattungseinrichtungen, sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten als Rasengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

| | |
|---|---------------|
| a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) zzgl. Namensplatte | 1.140,00 Euro |
| b) Grabkammern (Ruhezeit 15 Jahre) zzgl. Namensplatte | 2.550,00 Euro |
| c) Namensplatte je Stück | 300,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

| | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre) | 870,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Jahr und Stelle | 34,80 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.125,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 85,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.060,00 Euro |

| | | |
|-----|---|---------------|
| f) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 42,40 Euro |
| g) | Verlängerungsgebühr Grabkammer Einzel je Jahr | 78,00 Euro |
| h) | Verlängerungsgebühr Grabkammer Doppel je Jahr | 112,00 Euro |
| (3) | Wahlgrabstätten als Rasengrabstätte mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | |
| a) | Doppelkammer-Tiefenwahlgrab für Sargbestattung (Nutzungszeit 15 Jahre) zzgl. 2 Namensplatten | 3.420,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Doppelkammer je Jahr | 228,00 Euro |
| e) | Doppelwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen zzgl. 2 Namensplatten | 2.350,00 Euro |
| f) | Verlängerungsgebühr Doppelwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen je Jahr | 94,00 Euro |
| g) | Namensplatte je Stück | 300,00 Euro |

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

wird nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

| | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Grundgebühren | |
| a) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 390,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr | 980,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung | 300,00 Euro |
| d) | Grabkammerbestattung | 490,00 Euro |
| (2) | Besondere Gebühren | |
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 175,00 Euro |
| b) | Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration | 175,00 Euro |
| c) | Benutzung der Leichenkammer bis zu 3 Tage | 120,00 Euro |

für jeden weiteren Tag 40,00 Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof
 - a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1.270,00 Euro
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 2.720,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzungen je Grab 500,00 Euro

- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
 - a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 880,00 Euro
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.740,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzungen je Grab 200,00 Euro

- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
 - a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 390,00 Euro
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 980,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzungen je Grab 300,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales 37,00 Euro
- (2) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes 16,00 Euro
- (5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung 37,00 Euro
- (6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen 37,00 Euro

- (7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 37,00 Euro

- (8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen
der Friedhofsverwaltung

28,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.10.2014.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.10.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.10.2014 außer Kraft.

Wülfrath, den 12.12.2016

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Pfr. ThomasRehrmann
(Vorsitzender)

gez. Manfred Hoffmann
(Mitglied)